

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0275/10/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0275/10	18.08.2010

Absender Oberbürgermeister	
Gremium Finanz- und Grundstücksausschuss Stadtrat	Sitzungstermin 25.08.2010 16.09.2010

Kurztitel Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr;
- d) Mitgliedern im Einsatzdienst mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Landeshauptstadt Magdeburg;

und darüber hinaus bei der Jugend- und Kinderabteilung:

- e) mit der Auflösung der Jugend- und Kinderabteilung;
- f) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr, wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austritts-Erklärung ist dem Ortswehrleiter kundzugeben.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen

werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Pflichten.
2. einer erheblichen Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
3. einer rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat und
4. extremistischen Aktivitäten gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Ausschluss bedarf zuvor einer Abstimmung (§ 11 Abs. 4) in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit und erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

- (4) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung der Ortswehrleitung über den Ausschluss.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Grund Abs. 1 a) und d) aus, hat der Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes dies schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.
- (6) Dem Ausgeschiedenen wird auf Wunsch vom Träger des Brandschutzes ein Nachweis über die Dauer seiner Mitgliedschaft, den Dienstgrad und die absolvierten Lehrgänge ausgehändigt.
- (7) Wird gegen ein Mitglied wegen Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 21

Feuerwehrrente

- (1) Die Landeshauptstadt schließt auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt, nachfolgend ÖSA genannt, abgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 26.02.2009 mit der ÖSA einen Rahmenvertrag zur Feuerwehrrente ab. Die Landeshauptstadt zahlt Zuschüsse ausschließlich nur für mit der ÖSA abgeschlossene Feuerwehrrenten-Versicherungsverträge.
- (2) Die berechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 EUR auf ihren privaten Rentenversicherungsvertrag. Der Zuschuss wird direkt auf den Vertrag in jährlicher Zahlweise jeweils im Januar des Kalenderjahres durch die Landeshauptstadt eingezahlt.
- (3) Berechtigte Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg, die bereits seit mindestens 2 Jahren aktiv in der Wehr mitwirken, bei Vertragsabschluss das 20. Lebensjahr schon aber das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Jeder Berechtigte muss wenigstens 40-h im Vorjahr aus Einsätzen, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen der Brandschutzerziehung oder anderen, auf das Wohl der Wehr gerichteten ehrenamtlichen Aktivitäten nachweisen können.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Anlage
Synopse (Auszug)